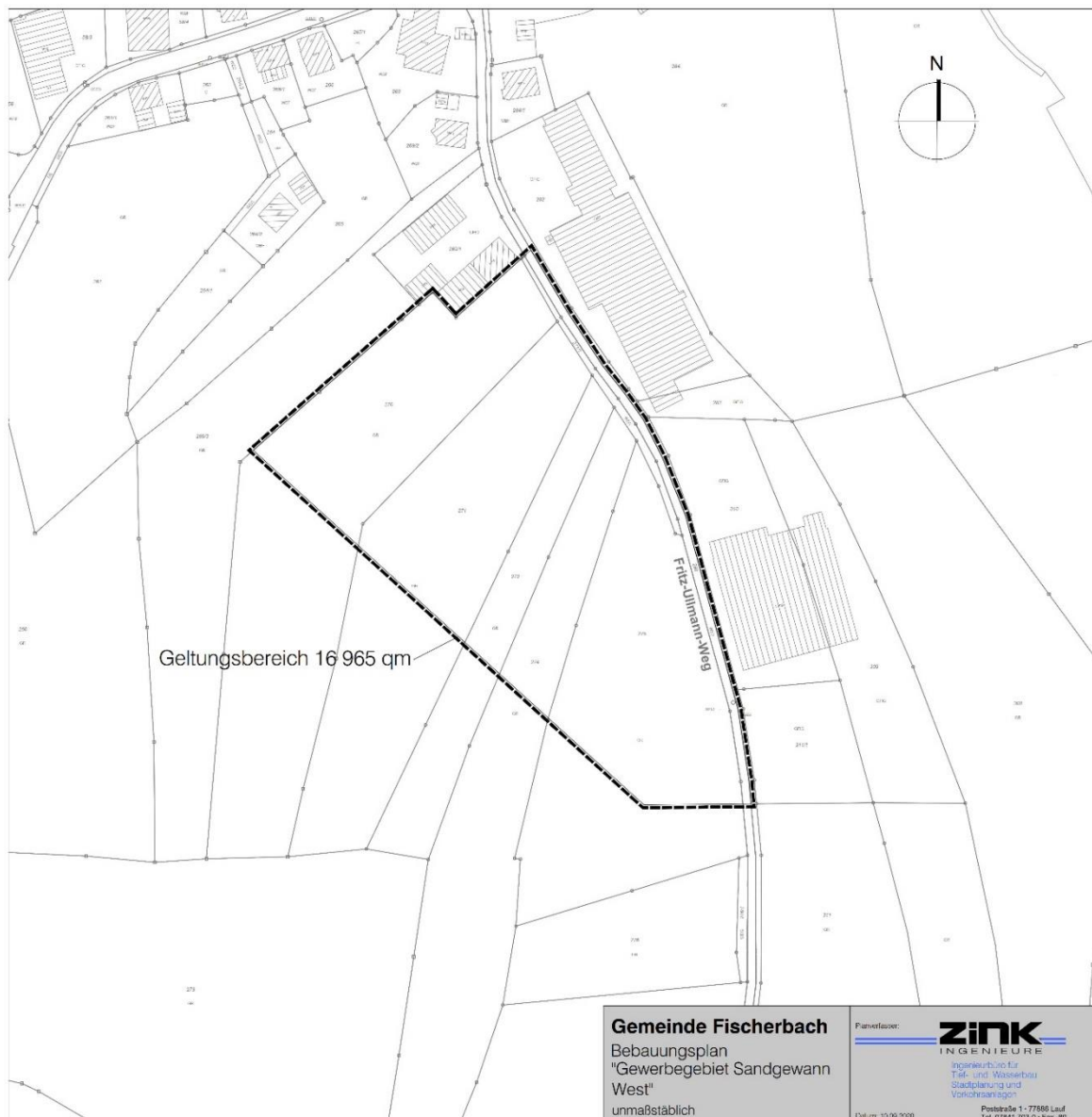


**Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen  
Bauvorschriften „Gewerbegebiet Sandgewann West“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Sandgewann West“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Der Bebauungsplanentwurf vom 28.06.2021 und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 28.06.2021, jeweils mit Begründung vom 28.06.2021 einschließlich des Umweltberichtes mit Grünordnungsplan vom 24.06.2021 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021** bei der Gemeinde Fischerbach, Hauptstraße 38 in 77716 Fischerbach, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter [www.fischerbach.de](http://www.fischerbach.de) zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Orts- / Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zu Fledermäusen, Vogelarten, Reptilien, Tagfaltern, holzbewohnende Käfer. Untersuchung der Lebensraumstrukturen und Benennung von Vermeidungsmöglichkeiten, um eine Gefährdung oder Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten führen, zu vermeiden.
- Umweltinformationen aus verfügbaren Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:
  - o Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Ortenaukreis mit Hinweise auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Ergänzungen zu den Kompensationen der getätigten Eingriffen, Ergänzungen zum Schutzgut Luft und Klima und mit Hinweis auf die Vorgabe zu insektenfreundlicher Beleuchtung
  - o Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis mit Hinweisen zur Ausgestaltung des Umweltberichtes, der Umweltprüfung und zu den möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Grundwasser

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fischerbach, den 23.07.2021



Thomas Schneider  
Bürgermeister